

## **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Dülmen \***

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Dülmen in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25. März 2010 die folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Dülmen beschlossen:

A. Die Zuständigkeiten ergeben sich im einzelnen aus der nachfolgenden Übersicht.

Soweit die Beratungszuständigkeit bei den Ausschüssen liegt, ist die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich für die Entscheidung zuständig. Nur in den Fällen, in denen ein anderes Gremium entscheidungsbefugt ist, wird in dieser Zuständigkeitsordnung darauf besonders hingewiesen.

### **Inhaltsübersicht**

Ausschüsse, Gremien und Bürgermeister/Bürgermeisterin

- I. Hauptausschuss
- II. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
- III. Ausschuss für Schule und Bildung
- IV. Kulturausschuss
- V. Sportausschuss
- VI. Ausschuss für Arbeit, Soziales und Senioren
- VII. Bauausschuss
- VIII. Umweltausschuss
- IX. Bürgermeister/Bürgermeisterin

#### **I. Hauptausschuss; gleichzeitig Finanz- und Personalausschuss**

##### 1. Entscheidungszuständigkeiten

1.1. Grundsatzentscheidungen in Grundstücksangelegenheiten (Erwerb, Verkauf, Miete, Pacht)

1.2. Richtlinien für Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen sowie Empfänge und sonstige Repräsentationsverpflichtungen

1.3. Erhebung von Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises

- In dringenden Fällen können diese Einwendungen vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptausschusses erhoben werden. -

##### 2. Beratungszuständigkeiten

2.1. Die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung gem. § 41 Abs. 1 GO NRW unterliegenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Bauleit- und Stadtentwicklungsplanung, des Erschließungsbeitragsrechts nach BauGB bzw. KAG für einzelne Abrechnungsgebiete und des Denkmalschutzes.

---

\*in Kraft ab 26.03.2010

2.2. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

2.3. Sonstige der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegende Angelegenheiten, soweit nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht die Beratungszuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist. Soweit diese Angelegenheiten jedoch erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Stadt haben, ist auch der Hauptausschuss zuständig.

## **II. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung gleichzeitig Betriebsausschuss für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“**

1. Entscheidungszuständigkeiten

1.1 Entscheidungen nach den Bestimmungen der EigVO für das Land NRW

2. Beratungszuständigkeiten

2.1 Förderung der heimischen Wirtschaft und Neuansiedelung von Betrieben (Grundsatzangelegenheiten)

2.2 Förderung des Tourismus und des Stadtmarketings (Grundsatzangelegenheiten)

2.3 Beratungen nach den Bestimmungen der EigVO NRW

2.4 Grundsatzfragen der strategischen Stadtentwicklung

## **III. Ausschuss für Schule und Bildung**

1. Entscheidungszuständigkeiten

1.1. Unterbringung der städt. Schulen

1.2. Grundsatzentscheidung über Aufnahme auswärtiger Schüler in städt. Schulen

1.3. Bezeichnung von Schulen gem. § 6 Abs. 6 SchulG NRW

1.4. Festlegung der Planungsdaten zur Aufstellung und Fortschreibung von Weiterbildungsentwicklungsplänen durch den Planungsträger gem. § 12 WbG NRW und Stellungnahme zu den Weiterbildungsentwicklungsplänen für den Bereich der Stadt Dülmen, für die Bereiche Stadt Haltern am See und Gemeinde Havixbeck auf Vorschlag und Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden

2. Beratungszuständigkeiten

2.1. Zustimmung bzw. Wahrnehmung des Vetorechts gem. § 61 Abs. 4 und 5 SchulG NRW

2.2. Errichtung, Änderung und Auflösung von städt. Schulen gem. § 81 SchulG NRW

2.3. Aufstellung von Schulentwicklungsplänen gem. § 80 SchulG NRW

2.4. Neubau und umfangreiche Erweiterung von städt. Schulen einschl. Festlegung des Raumprogramms (Projektbeschluss)

2.5. Grundsatzangelegenheiten der Weiterbildung

#### **IV. Kulturausschuss**

1. Entscheidungszuständigkeiten  
(keine)

2. Beratungszuständigkeiten

2.1 Richtlinien zur Förderung von städt. und privaten Einrichtungen, Veranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Kulturpflege in der Stadt Dülmen (Kultur-Förderungsrichtlinien)

2.2 Richtlinien über die Verleihung der Kulturplakette

2.3 Verleihung der Kulturplakette

2.4 Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

2.5 Erlass von Denkmalbereichssatzungen

2.6 Enteignung von Denkmälern

2.7 Übernahme von Denkmälern

#### **V. Sportausschuss**

1. Entscheidungszuständigkeiten

1.1 Richtlinien für die Durchführung von offenen Stadtmeisterschaften

2. Beratungszuständigkeiten

2.1 Richtlinien für die Förderung des Sports in der Stadt Dülmen (Sport-Förderungsrichtlinien)

2.2 Richtlinien über die Verleihung der Sportplakette

2.3 Verleihung der Sportplakette

2.4 Sportstättenleitplan

2.5 Neubau und umfangreiche Erweiterung von städt. Sportanlagen einschl. Festlegung des Raumprogramms (Projektbeschluss)

## **VI. Ausschuss für Arbeit, Soziales und Senioren**

### 1. Entscheidungszuständigkeiten

- 1.1 Maßnahmen der Seniorenbetreuung, der Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund, der Spätaussiedlerbetreuung und für Menschen mit Behinderung
- 1.2 Grundsätze über die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege
- 1.3 Bewilligung der allgemeinen Mittel der freien Wohlfahrtspflege, soweit nicht durch Budgetbuch oder Richtlinien festgelegt

### 2. Beratungszuständigkeiten

- 2.1 Grundsätze über die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie dem kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- 2.2 Bestands- und Bedarfsanalysen sozialpolitischer Art, ggf. in Koordination mit dem Ausschuss für Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
- 2.3 Richtlinien über die Verleihung einer Ehrennadel zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten auf sozialem Gebiet
- 2.4 Verleihung der Ehrennadel zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten auf sozialem Gebiet
- 2.5 Richtlinien über die Selbsthilfeförderung im Sozialbereich
- 2.6 Richtlinien über die Gewährung von städt. Zuschüssen für die Seniorenarbeit
- 2.7 Maßnahmen der Schuldnerberatung
- 2.8 Maßnahmen für die Unterbringung von Spätaussiedlern und Asyl begehrenden Ausländern

## **VII. Bauausschuss, gleichzeitig Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Dülmen“**

### 1. Entscheidungszuständigkeiten

- 1.1 Verkehrssicherheitskampagnen und grundsätzliche Fragen der Verkehrssicherheit
- 1.2 Angelegenheiten der Verkehrsplanung soweit sie nicht wegen ihrer Bedeutung unter 2.8 fallen
- 1.3 Festlegung des Raumbuches für den Neubau und die umfangreiche Erweiterung städt. Gebäude
- 1.4 Planung und Festlegung von Ausbaumerkmalen zum Schutz künstlicher und natürlicher Gewässer
- 1.5 Bepflanzungen von Stadtbild prägender Bedeutung
- 1.6 Programme sowie Einzelmaßnahmen von Bedeutung auf den Gebieten Umweltschutz, Landschaftspflege, Landschaftsplanung und Dorfentwicklung

- 
- 1.7 Zuschüsse nach den Förderungsrichtlinien für Maßnahmen im Rahmen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes
  - 1.8 Entscheidungen nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW
2. Beratungszuständigkeiten
- 2.1 Ausbauprogramme für Straßen, Wege, Plätze, Entwässerungsanlagen, Parkplätze und Straßenbeleuchtungsanlagen
  - 2.2 Ausbaumerkmale für Straßen
  - 2.3 Feststellung nach § 125 Abs. 2 BauGB, ob die im unbeplanten Innenbereich herzustellenden Erschließungsanlagen den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entsprechen.
  - 2.4 Umstufung und Einziehung von Straßen nach dem StrWG NRW
  - 2.5 Vereinbarung über Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen von Bundes-, Land- und Kreisstraßen
  - 2.6 Festlegung von Denkmalbereichen nach dem Denkmalschutzgesetz
  - 2.7 Bauleitplanung, städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; Regelungen zur städtebaulichen Gestaltung und Stadtentwicklung
  - 2.8 Verkehrsplanung von grundsätzlicher Bedeutung
  - 2.9 Grundsatzentscheidungen in Grundstücksangelegenheiten (Erwerb, Verkauf, Miete, Pacht) (Entscheidung: Hauptausschuss)
  - 2.10 Ortsrecht über Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach BauGB bzw. KAG sowie aufgrund des LWG NRW und über Kostenerstattung für Ausgleichsmaßnahmen gem. § 135 a – c BauGB
  - 2.11 Einzelentscheidungen zum Erschließungsbeitragswesen nach dem BauGB und Beitragswesen nach dem KAG für straßenbauliche Maßnahmen und Wirtschaftswege, soweit die Stadtverordnetenversammlung für die Entscheidung zuständig ist; ausgenommen Widmung von Straßen nach dem StrWG NRW sowie Übertragung der Erschließung auf Dritte gem. § 124 Abs. 1 BauGB durch Erschließungsvertrag
  - 2.12 Stellungnahme in Planfeststellungsverfahren
  - 2.13 Stellungnahme in Anhörverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz
  - 2.14 Neubau und umfangreiche Erweiterung städt. Gebäude, ausgenommen Schulgebäude
  - 2.15 Durchführung von Wettbewerben
  - 2.16 Enteignungsverfahren nach dem BauGB
  - 2.17 Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- und Gebietsentwicklungsplanungen
  - 2.18 Beratungen nach den Bestimmungen der EigVO

## **VIII. Umweltausschuss**

1. Entscheidungszuständigkeiten  
(keine)
  
2. Beratungszuständigkeiten
  - 2.1 Grundsatzangelegenheiten und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, des Klimas, der Natur und Landschaft sowie Forstwirtschaft
  - 2.2 Planung und Festlegung von Ausbaumerkmale zum Schutz künstlicher und natürlicher Gewässer
  - 2.3 Bepflanzung von Stadtbild prägender Bedeutung
  - 2.4 Programme sowie Einzelmaßnahmen von Bedeutung auf den Gebieten Umweltschutz, Landschaftspflege, Landschaftsplanung und Dorfentwicklung
  - 2.5 Zuschüsse nach den Förderungsrichtlinien für Maßnahmen im Rahmen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes
  - 2.6 Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren soweit Belange der Umwelt erheblich berührt werden
  - 2.7 Stellungnahme zu Raumordnungs-, Landentwicklungs- und Gebietsentwicklungsplanung soweit Belange der Umwelt erheblich berührt werden
  - 2.8 Förderungsrichtlinien für Maßnahmen im Rahmen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes

## **IX. Bürgermeister/Bürgermeisterin**

1. Entscheidungszuständigkeiten / Zuständigkeiten
  - 1.1 Verfügung über städtisches Vermögen
  - 1.2 Grundstücksangelegenheiten (Erwerb, Verkauf, Miete, Pacht, Belastung von Grundstücken)
  - 1.3 Aufnahme von Krediten, Hingabe von Darlehen, Vornahme von Schenkungen
  - 1.4 Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen
  - 1.5 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen; Restebereinigungen nach § 41 GemHVO
  - 1.6 Aussetzung der Vollziehung nach der VwGO und der AO
  - 1.7 Verzicht auf Erhebung von Zinsen nach § 234 Abs. 2 AO
  - 1.8 Stellungnahme zu den Eckdaten des Kreishaushaltes
  - 1.9 Übertragung der Erschließung auf Dritte gem. § 124 Abs. 1 BauGB durch Erschließungsvertrag
  - 1.10 Stellungnahmen in den Fällen des § 10 Abs. 5 BlmschG

- 1.11 Erteilung des Einvernehmens in den Fällen des § 8 Abs. 1 Abgrabungsgesetz NRW
  - 1.12 Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB
  - 1.13 Widmung von Straßen nach dem StrWG
  - 1.14 Abschluss von Verträgen im Rahmen der Abfallentsorgung, der Abwasserbeseitigung und der Straßenreinigung
  - 1.15 Erteilung von Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen und Teilungsgenehmigungen
  - 1.16 Aufstellung der Belegungspläne für die städt. Sportanlagen
  - 1.17 Entscheidungen auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts
- B. Durch diese Zuständigkeitsordnung bleiben alle gesetzlichen, ortsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen, die eine Kompetenzabgrenzung zwischen Stadtverordnetenversammlung, Ausschüssen und Bürgermeister/Bürgermeisterin enthalten, unberührt.
- C. Dienstreisen, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder unternehmen, sind vorher durch den betreffenden Ausschuss zu genehmigen. Dienstreisen, die Stadtverordnete in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen unternehmen, sind vorher durch die Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen.
- Dienstreisen, die in Stellvertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung aus repräsentativen Anlässen innerhalb des Gebietes des Landes Nordrhein-Westfalen, der Euregio und zu den Partnerstädten Charleville-Mezières und Fehrbellin durchgeführt werden, gelten bis zur Dauer von 3 Tagen generell als genehmigt.
- Werden Vertreter/Vertreterinnen zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte von der Stadtverordnetenversammlung in Organe von juristischen Personen entsandt, so umfasst der Beschluss über die Entsendung gleichzeitig auch die Genehmigung der erforderlichen Dienstreise.
- D. Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherige Zuständigkeitsordnung sowie alle entstehenden bisherigen Beschlüsse und Regelungen aufgehoben.